

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Lotterien mit Rubbellosen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die Lotterien mit Rubbellosen zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie den vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnissen Lotterien mit Rubbellosen in Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.
- 1.3 Vertriebsgebiet ist das Land Sachsen-Anhalt.
- 1.4 Der Reinertrag der Lotterien wird für soziale, kulturelle und sonstige förderungswürdige Zwecke, soweit sie gemeinnützig sind, verwendet.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Lotterien sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Aushänge zum Verkaufszeitraum in der Verkaufsstelle) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Rubbellosen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Aushänge zum Verkaufszeitraum in der Verkaufsstelle oder Gewinnpläne einzelner Los-Serien) mit der Erklärung, ein Rubbellos erwerben zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.7 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterien mit Rubbellosen

3.1 Die Lotterien werden in numerisch bezeichneten Serien aufgelegt. Die Seriengröße wird im Gewinnplan genannt. Jedes Los trägt die Seriennummer, eine Paketnummer, eine fortlaufende Losnummer sowie ggf. ein beschichtetes Feld, das eine Kontrollnummer enthält. Die Teilnahme beginnt mit dem Loskauf durch den Spielteilnehmer und endet mit Erreichen der Gewinnauszahlungsfrist der jeweiligen Los-Serie.

3.2 Gegenstand (Spielformel) der Rubbellos-Lotterien ist der Gewinnplan der jeweiligen Los-Serie. Die Höhe der Auflage der Los-Serie wird im Gewinnplan genannt.

3.3 Die Lotterie besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.

3.4 Jedes Los enthält ein Gewinnspiel. Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnschein durch Entfernen der Beschichtung des Rubbelfeldes. Die Spielformel ist auf dem Los dargestellt. Der Spielteilnehmer hat den Betrag/den Sachwert gewonnen, der nach der Spielformel auf der Rubbelfläche sichtbar ist.

- 3.5 Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn auf der Losvorderseite der Inhalt eines der Spielfelder und/oder die Beschichtung des Sicherheitsfeldes (Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“) oder auf der Losrückseite die Seriennummer und die laufende Nummerierung zur Unleserlichkeit beschädigt ganz oder teilweise entfernt ist.
- 3.6 Die Gesellschaft ist zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, wenn das Los unleserlich, verstümmelt, mehrfach bedruckt ist oder wenn das Los aus sonstigen von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen schadhaf und dadurch die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist.
- 3.7 In diesen Fällen wird der Spieleinsatz erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 3.8 Vom Spielteilnehmer oder Dritten vorgenommene Änderungen des Loses führen zum Erlöschen des Gewinnanspruchs.
- 3.9 Der Gewinnplan und der Verkaufs- und Spielzeitraum der Serien wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an den Rubbellos-Lotterien teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Lotterien ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Rubbellosen möglich.
- 5.2 Die Teilnahme an den Lotterien wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Rubbelloslotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.
- 5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 5.5 Die Teilnahme an der Lotterie erfolgt durch den Kauf eines von der Gesellschaft herausgegebenen Loses dieser Lotterie. Der Lospreis ist auf jedem Los angegeben.

- 6. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages**
- 6.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 6.3 annimmt. Der Vertrag kommt mit der Übergabe des Loses und der Zahlung des Lospreises zustande.
- 6.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.
- 6.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer den Lospreis in einer zugelassenen Verkaufsstelle der Gesellschaft entrichtet und das Los entgegen genommen hat.
- 6.4 Fehlt diese Voraussetzung kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 6.5 Das Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.
- 6.6 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach Punkt 8.3.5 und 8.3.7 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 6.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Punkt 6.9 genannten Gründen abzulehnen.
- 6.8 Darüber hinaus kann aus den in den Punkten 6.9 bis 6.14 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

- 6.9 Ein Grund der zur Ablehnung eines Spielvertragsangebots nach Punkt 6.7 oder einen Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 6.8 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen.
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 oder 5.4) verstoßen würde bzw. wurde.
- 6.10 Ein Grund der zur Ablehnung eines Spielvertragsangebots nach Punkt 6.7 oder einen Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 6.8 berechtigt, liegt ebenfalls vor, bei Herstellungsfehlern (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) in Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen.
- 6.11 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 6.12 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 6.11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 6.13 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.

- 6.14 Ein Grund welcher einen Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 6.8 berechtigt, liegt ferner vor,
- wenn das Los grob beschädigt ist; insbesondere
 - dann, wenn das Kontrollfeld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist und/oder
 - wenn von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden.

In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

- 6.15 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

7. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Lose an die Gesellschaft und der Durchführung der Lotterie beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts und/oder für den Spielteilnehmer besteht.

- 7.2 Punkt 7.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 7.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 7.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 7.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 7.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 7.4 bis 7.5 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- 7.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 7.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.
- 7.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 7.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 7.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

8. Auswertung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeit, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 8.1 Die Gewinnausschüttung und die Gewinnwahrscheinlichkeit (Anzahl der Lose/Anzahl der Gewinne) ergeben sich aus den Gewinnplänen der jeweiligen Serien, die auf der Rückseite eines jeden Loses ersichtlich sind. Auf jedem Los wird über die Gewinnwahrscheinlichkeit des Höchstgewinns informiert.
- 8.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

V. **GEWINNAUSZAHLUNG**

8.3 Allgemeines

- 8.3.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage des gültigen Loses geltend zu machen.
- 8.3.2 Sind die Losnummer und der Barcode des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 8.3.3 War die Unvollständigkeit der Losnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Lospreises gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 8.3.4 Der Geldgewinn wird gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt; der Sachgewinn wird gegen Rückgabe des Loses übergeben.
- 8.3.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 8.3.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.

- 8.3.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 8.3.8 Die durch die Gesellschaft nach der Ziehung öffentlich bekanntgegebenen Gewinnzahlen bzw. –quoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 8.4 Gewinne bis einschließlich 1.000,00 €
- 8.4.1 Gewinne bis einschließlich 1.000,00 € werden gegen Rückgabe des Gewinnloses in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.
- 8.4.2 Sie werden dort ab dem Tag des Verkaufsschlusses der Serie entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.
- 8.5 Gewinne über 1.000,00 € und Sachgewinne
- 8.5.1 Die auf ein Los entfallenden Gewinne von mehr als 1.000,00 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
- 8.5.2 Bei Gewinnen über 1.000,00 € und Sachgewinnen hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Verkaufsstelle nach Vorlage des Gewinnloses ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 8.5.3 Das Gewinnanforderungsformular und das Los sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.

- 8.5.4 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer zum Zwecke der Gewinnanspruchnahme angegebenen personenbezogenen Daten. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 8.5.5 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
- 8.5.6 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Loses wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder durch Zusendung eines Verrechnungsschecks zur Auszahlung gebracht.
- 8.5.7 Ist ein Freilos im Gewinnplan enthalten, so ist jedem Spielteilnehmer auf Aufforderung der Kaufpreis für ein Freilos gegen Rückgabe dieses Freiloses von der Verkaufsstelle zu erstatten.
- 8.5.8 Nicht zustellbare Gewinne sowie Gewinnbeträge, die nicht innerhalb der Frist aus Punkt 9 angefordert wurden, werden mit Zustimmung der die Erlaubnis erteilenden Behörde für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen verwendet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

10. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am
1. Juni 2018 in Kraft.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt